

# S a t z u n g

M ✓

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schießsportverein Lohne im Schützenverein Lohne e.V." und hat seinen Sitz in Lohne. Er ist Mitglied des "Schützenvereins Lohne e.V. von 1608". Die Postanschrift ist die Anschrift des Sportleiters der Schießsportvereins. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zwecken, der Ausbildung im Schießsport sowie der Jugendarbeit.
3. Der Verein nimmt für seine Mitglieder die Interessen zum Schützenverein Lohne e.V. von 1608 sowie zu den Dachorganisationen, dem Schützenkreis Vechta e.V., dem Oldenburger Schützenbund e.V., dem Nordwestdeutschen Schützenbund e.V., dem Deutschen Schützenbund e.V., dem Kreissportbund Vechta e.V., dem Bezirkssportbund e.V., dem Landesfachverband Schießsport e.V. und dem Landessportbund e.V. wahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Schießsportverein im Schützenverein Lohne e.V.
  - ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich die Betreuung seiner Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäß festgelegten Aufgaben,
  - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er steht auf

X

- 12
- dem Boden des Amateurgedankens.
- ist politisch und konfessionell neutral.
  - Bewirkt den freiwilligen Zusammenschluß aller Sportschützen mit dem Zweck:
    - a. Pflege des Schießsports als Leibesübung.
    - b. Durchführung von Übungsschießen, Vergleichsschießen, Vereinsmeisterschaften, wettkampfmäßigem Schießen und Teilnahme an Kreis-, bezirks-, Deutschen und weiteren Meisterschaften, um die schießsportlichen Leistungen mit Hilfe der Leibesübungen zu fördern und zu steigern.
    - c. Intensive Jugendarbeit zu betreiben. Ziel ist die Erreichung sportlicher und schießsportlicher Leistungen.
    - d. Den Mitgliedern das sportliche Schießen nahe zu bringen.
    - e. Alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das sportliche Schießen stets aufrecht erhalten werden kann und dem jeweiligen Anforderungen in Bezug auf Sportstätte, Sportgeräte, Hilfsmittel und Einrichtungen gerecht wird.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich verpflichtet, nach eigenen Kräften und Möglichkeiten Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand unter Beachtung des § 4 der Satzung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch,
  - a. Tod des Mitglieds,
  - b. freiwilligen Austritt, der schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand erklärt werden muß,
  - c. Auflösung des Schießsportvereins im Schützenverein Lohne e.V.
  - d. Ausschluß, wenn das Mitglied grob fahrlässig, vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken und Aufgaben des Vereins entgegenwirkt oder ihm vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann.

§ 2.3.1

- 3. Der Ausschluß eines Mitglied nach § 2.d der Satzung erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Der Ausschluß ist mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden erweiterten Vorstandsmitglieder entschieden und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen ist auf jeden Fall vorher Gelegenheit zu geben, sich den gegen ihn erhobenen Vorwürfen vor dem erweiterten Vorstand zu äußern.

**§ 4 Beiträge**

- 1. Beiträge werden von den Mitgliedern erhoben. Über die Höhe entscheidet die Generalversammlung.

**§ 5 Gewinne**

- 1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins lediglich die eingebrachten Sachwerte zurück.
- 3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Auslagererstattung begünstigt werden.

**§ 6 Organe des Schießsportvereins**

Organe des Schießsportvereins Lohne im Schützenverein Lohne e.V. von 1608

- 114
- a. die Generalversammlung
  - b. der erweiterte Vorstand
  - c. der Vorstand

## § 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung als oberstes Organ des Schießsportvereins im Schützenverein Lohne e.V. beschließt über alle Vereinsangelegenheiten des Vereins, die nicht besonders dem erweiterten Vorstand oder dem Vorstand obliegen. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Der Vorstand beruft mindestens vier Wochen vorher schriftlich und durch Anschlag am Schwarzen Brett im Schießstand des Vereins die Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte, die Zeit und des Ortes ein. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl des erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Hauptvereins.

2. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel Teilen der erschienen Mitglieder erforderlich.

Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen. Die Beurkundung des Protokolls der Generalversammlung ist von einem Vorstandsmitglied gem. § 9 Abs. 2 der Satzung und zwei Vereinsmitgliedern, darunter dem Schriftführer, vorzunehmen.

3. Die Generalversammlung wählt bei Bedarf
  - a. den Jugendwart, die Damenleiterin und den Jugendsprecher oder die Jugendsprecherin für die Dauer von drei Jahren, eine Wiederwahl ist möglich.

- 4. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a. Entlastung des Vorstandes
  - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - c. Auflösung des Schießsportvereins im Schützenverein Lohne e.V.
  
- 5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich bis zum 31. Januar eines jeden Jahres dem Vorstand zugeleitet werden. In der Tagesordnung der Generalversammlung ist hierzu anzugeben, welche Satzungsbestimmungen der Änderung unterliegen.

**§ 8 erweiterter Vorstand**

- 1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorstand gem. § 9 der Satzung
  - b. dem Jugendwart
  - c. der Damenleiterin
  
- 2. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere
  - a. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten im Innenverhältnis zum Schützenverein Lohne e.V. von 1608
  - b. Ausschluß von Mitgliedern
  - c. Bestellung von Sonderausschüssen
  - d. Vorbereitung der Tagesordnung der Generalversammlung
  
- 3. Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft die erweiterte Vorstandssitzung ein, soweit diese für den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsführung erforderlich sind. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen die der Schriftführer unterzeichnet.

- 116
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Hauptvereins.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Schießsportvereins im Schützenverein Lohne e.V. von 1608 setzt sich zusammen aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem 3. Vorsitzenden (ist immer der Präsident des Schützenvereins Lohne e.V. von 1608)
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Kassenwart
  - f. dem Sportleiter

Die Ämter des Kassenwartes und des Sportleiters können in Personalunion ausgeübt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Sportleiter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Aufgaben des Vorstandes sind
  - a. Der Vorstand gem. § 9 Abs. 2 der Satzung vertritt den Verein und ihm obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann Verträge abschließen und Anschaffungen für die Ziele und Zwecke des Schießsportvereins im Schützenverein Lohne e.V. von 1608 erforderlich sind, tätigen.
  - b. Der Vorstand gem. § 9 Abs. 1 der Satzung hat nach Maßgabe der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse zu arbeiten.

- 4. Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt diese Sitzungen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und eine Durchschrift oder Kopie den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.
- 5. Der Vorstand gem. § 9 Abs. 1 der Satzung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Hauptvereins.

**§ 10 Geschäftsjahr**

- 1. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1.10. bis zum 30.9. des folgenden Kalenderjahres.
- 2. Die Generalversammlung muß mindestens einmal jährlich im letzten Quartal stattfinden.

**§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Hauptverein "Schützenverein Lohne e.V. von 1608", soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern eingebrachten Sacheinlagen übersteigt.

Vorstehende Satzung wurde auf der heutigen Generalversammlung am 8/10/99 beschlossen. Sie soll umgehend zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vechta eingereicht werden.

Lohne, den 8/10/1999

Paul Döhlmann  
 Klaus Witz  
 Peter ...  
 Lu. Kaddeff  
 Egon Svedius



Paul Döhlmann  
 Klaus Witz